



Als Grundlage für den Zugang zum Stromverteilnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall ist die vertragliche Ausgestaltung in Form eines Lieferantenrahmenvertrages bzw. Netznutzungsvertrages erforderlich. Der Netzzugang erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und wird dabei durch die gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie den auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung flankiert.

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung von Stromlieferungen an Letztverbraucher erfolgt gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE, BNetzA-Aktenzeichen BK6-06-009). Der Datenaustausch zur Energiemengenbilanzierung erfolgt gemäß den von der BNetzA festgelegten Marktregeln zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS, BNetzA-Aktenzeichen BK6-07-002).

Für den elektronischen Datenaustausch werden folgende E-Mail-Adressen verwendet:

Datenaustausch im Rahmen der GPKE-Prozesse	sha.strom.netz@edi.stadtwerke-hall.de
Datenaustausch im Rahmen der MaBiS-Prozesse	edm.zr@stadtwerke-hall.de

Für allgemeine Anfragen verwenden Sie bitte folgende E-Mail-Adressen:

Anfragen zum Netzzugang	netznutzung@stadtwerke-hall.de
Anfragen zu Verschlüsselung und Signatur	zertifikatsmanagement@ewdl-sha.de

Lieferantenrahmenvertrag / Netznutzungsvertrag

Der Lieferantenrahmenvertrag / Netznutzungsvertrag regelt den Netzzugang eines Lieferanten (Lieferantenrahmenvertrag) oder Letztverbrauchers (Netznutzungsvertrag) zu Entnahmestellen im Verteilnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall. Ist der Vertrag als Lieferantenrahmenvertrag ausgestaltet, werden die konkret zu beliefernden Entnahmestellen vom Lieferanten erst nach dem Vertragsschluss im Rahmen der Lieferantenwechselprozesse benannt und zur Netznutzung angemeldet.

Der **ab dem 01.04.2022 geltende Wortlaut** des Lieferantenrahmenvertrages / Netznutzungsvertrages entspricht den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (Az.: BK6-20-160) vom 21.12.2020 und steht einschließlich der Anlagen hier als PDF-Dokument zum Download bereit.

Die Bundesnetzagentur hat mit ihrer [Mitteilung Nr. 27 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation](#) vom 02.02.2022 die Umsetzung der sogenannten MaKo 2022 auf den 01.10.2022 verschoben. Nicht von der Verschiebung betroffen sind die Vorgaben zur Einführung des neuen Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages zum 01.04.2022. Dies führt dazu, dass in dem neuen Netznutzungsvertrag an einigen Stellen auf prozessuale Vorgaben der MaKo 2022 verwiesen wird, die aber erst ab dem 01.10.2022 umzusetzen sind. Daher sieht die Bundesnetzagentur in der [Mitteilung Nr. 2 zur Umsetzung des Beschlusses BK6-20-160](#) entsprechende Übergangsregelungen zwischen dem 01.04.2022 und 30.09.2022 vor. Die Bundesnetzagentur hat hinsichtlich dieser Übergangsregelungen zwar auf eine formal erforderliche Änderungsfestlegung verzichtet, das jetzt gewählte Vorgehen der Mitteilung wird dennoch von allen Marktteilnehmern verbindlich umzusetzen sein.

[Lieferantenrahmenvertrag / Netznutzungsvertrag \(ab 01.04.2022\)](#)

Anlagen:

[Preisblatt Netznutzung](#)

[Kontaktdatenblatt \(gemäß Übergangsregelung\)](#)

[Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch \(EDI\)](#)

[Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung \(Sperrung\)](#)

[Zuordnungsvereinbarung](#)

Allen Lieferanten und Letztverbrauchern ist ein Abschluss dieses Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Der Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der Netzbetreiber und der Lieferant oder Letztverbraucher unter Bezugnahme auf den festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der Antragende hat dabei ausdrücklich auf den behördlich festgelegten und hier veröffentlichten Standardvertrag Bezug zu nehmen.

Zum Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages / Netznutzungsvertrages erklären Sie uns bitte per E-Mail an unser [Vertragsmanagement](#) die Annahme des Vertrages für Ihr Unternehmen und teilen uns die Marktpartneridentifikationsnummer sowie den beabsichtigten Vertragsbeginn mit und übersenden uns Ihr Kontaktdatenblatt.



Netzzugangsinformationen Bedingungen und Verträge

Der **bis zum 31.03.2022 geltende Wortlaut** des Lieferantenrahmenvertrages / Netznutzungsvertrages entspricht den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Az.: BK6-17-168) vom 20.12.2017 und steht einschließlich der Anlagen hier als PDF-Dokument zum Download bereit. Die von der Bundesnetzagentur mit ihrer „Mitteilung Nr. 1 zur Festlegung eines Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) (BK6-17-168)“ vom 26.02.2018 vorgenommenen redaktionellen Anpassungen sind in den nachstehenden Dokumenten berücksichtigt.

[Lieferantenrahmenvertrag / Netznutzungsvertrag \(bis 31.03.2022\)](#)

Anlagen:

[Preisblatt Netznutzung](#)

[Kontaktdatenblatt](#)

[Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch \(EDI\)](#)

[Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung \(Sperrung\)](#)

[Zuordnungsvereinbarung](#) und [Anlage 1 \(Muster Zuordnungsermächtigung\)](#)

Abrechnungsvereinbarung Messstellenbetrieb

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet grundzuständige Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort geregelten Fällen zum Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Das MsbG sieht im Grundsatz vor, dass der Betrieb der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems (Messstellenbetrieb) Teil des Vertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer ist, wobei der Anschlussnutzer das Messstellenbetriebsentgelt schuldet.

Im Sinne einer letztverbraucherfreundlichen und massengeschäftstauglichen Abwicklung der Elektrizitätsversorgung bieten wir allen Lieferanten diskriminierungsfrei an, neben den Netznutzungsentgelten auch den Messstellenbetrieb direkt gegenüber unseren Vertragspartnern aus den Lieferantenrahmenverträgen abzurechnen. Eine hierfür entwickelte und in der Branche weitreichend abgestimmte Zusatzvereinbarung knüpft an die bestehenden Datenaustauschprozesse an und kann nachfolgend abgerufen werden:

[Abrechnungsvereinbarung Messstellenbetrieb](#)

Zum Abschluss der Abrechnungsvereinbarung Messstellenbetrieb erklären Sie uns bitte per E-Mail an unser [Vertragsmanagement](#) die Annahme der Bedingungen der Vereinbarung für Ihr Unternehmen und teilen uns die Marktpartneridentifikationsnummer sowie den beabsichtigten Vertragsbeginn mit und übersenden uns Ihr Kontaktdatenblatt.

Standardlastprofilverfahren

Zur Ermittlung der Viertelstundenleistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung verwenden die Stadtwerke Schwäbisch Hall das synthetische Verfahren.

Netzengpässe

Derzeit sind keine Engpässe im Verteilnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall bekannt.

Datenschutzhinweis

[Datenschutzhinweis gemäß Datenschutz-Grundverordnung](#)

Bestätigung des Messgeräteverwenders gem. § 33 Abs. 2 MessEG

Das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz regelt in § 33 Abs. 2 insbesondere die Kontrollpflicht des Messwertverwenders. Dieser hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich vom Messgeräteverwender bestätigen zu lassen, dass er seine Verpflichtung erfüllt.

Wir bestätigen Ihnen hiermit gemäß § 33 Abs. 2 MessEG, dass die von uns verwendeten Messgeräte die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und unser Haus die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.

[Musterschreiben an Marktpartner](#)